

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

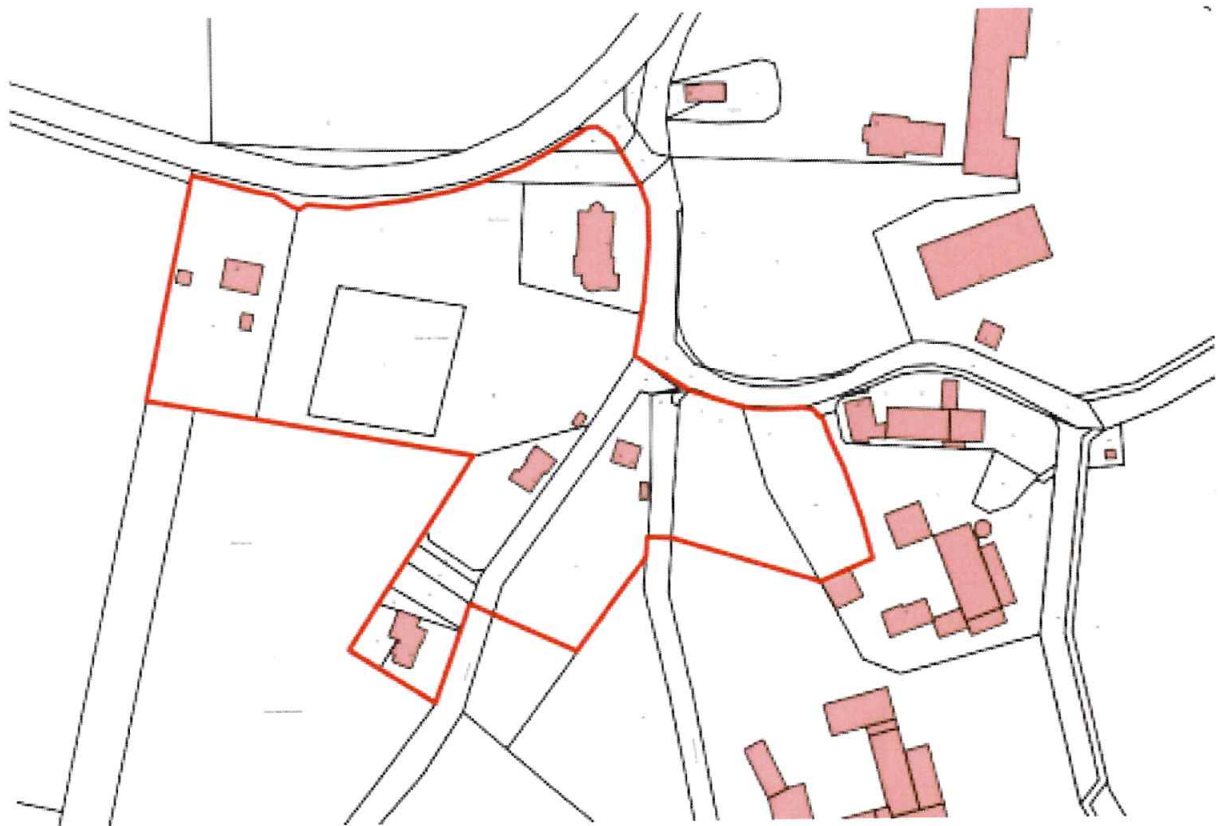
Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Bilme gem. § 35 Abs. 6 BauGB

- Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der erneuten Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 über die im Rahmen der Offenlage der Planunterlagen vom 21.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025 eingegangenen beraten und beschlossen. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung im Ortsteil Bilme erneut offenzulegen.

Die Abgrenzung der Satzung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Bilme, Flur 2, Flurstücke 6, 7, 9, 10, tlw. 18, 55, tlw. 56, 59, 60, 61, tlw. 62, 63, tlw. 64, 65, tlw. 69, 78, 86, 87, 88, 89, tlw. 95, 98. Konkreter Anlass zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den unten genannten Bereich sind vermehrte Anfragen zu Umbauten sowie zu Erweiterungen von Wohngebäuden im besagten Bereich.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung im Ortsteil Bilme mit Begründung liegt in der Zeit vom **13.10.2025 bis einschließlich 13.11.2025** öffentlich aus. Die Planunterlagen können bis zum 13.11.2025 im Rathaus der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00 - 12.30 Uhr, Mo. 14.00 – 17.30, Do. 14.00 – 17.00 Uhr) eingesehen und erörtert werden. Ein Termin ist unter der Telefonnummer 02938 / 980 172 zu erfragen.

Es wird gem. § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

- a) während der Auslegungsfrist Stellungnahmen eingereicht werden können, zum Beispiel schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, Zimmer 302. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ense deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Planunterlagen sind unter <https://www.o-sp.de/ense/plan?pid=83466> auf einer externen Internetseite einsehbar. Auf der Internetseite kann ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass nachfolgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vorliegen. Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung ist unter anderem, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Da durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kein Baurecht geschaffen wird, können keine konkreten Informationen zu umweltrelevanten Aspekten genannt werden. In der Begründung werden allgemeine Hinweise aufgelistet. Zudem wurde auch in den Stellungnahmen Hinweise zu den umweltrelevanten Aspekten genannt.

Der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Bilme wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite <https://www.o-sp.de/ense/plan?pid=83466> einzusehen.

Ense, den 01.10.2025

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: